

# **Verein Sozialdiakonie und Bildung der Kirchgemeinde Rohrbach**

## **1. Name, Sitz, Zweck**

### *Art. 1 Name, Sitz*

Unter dem Namen „Verein Sozialdiakonie und Bildung der Kirchgemeinde Rohrbach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Sitz des Vereins ist Rohrbach.

### *Art. 2 Zweck*

Ziel und Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchgemeinde Rohrbach (Beitrag zur Suchtprophylaxe)
- Die Förderung sozial-diakonischer und erwachsenenbildnerischer Angebote der Kirchgemeinde Rohrbach
- Die Unterstützung notleidender Personen
- Die Unterstützung von Entwicklungs- und Missionsarbeit

Der Verein beschränkt sich auf die Mittelbeschaffung zu Gunsten der Kirchgemeinde Rohrbach für die obgenannten Bereiche. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **2. Mitgliedschaft**

### *Art. 3 Aufnahme*

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die ordentliche Vereinsversammlung. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Teilnahmeberechtigung an den Sitzungen des Kirchgemeinderats Rohrbach.

### *Art. 4 Austritt*

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin erfolgen. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, erfolgt der Austritt automatisch.

## **3. Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

### **3.1. Vereinsversammlung**

#### *Art. 5 Einberufung, Beschlussfähigkeit*

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einberufen. Sie findet spätestens bis zum 30. Juni statt.

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss eine Vereinsversammlung einberufen werden.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Vereinsversammlung kann nicht angekündigte Traktanden mit 2/3-Mehrheit zur Verhandlung beschliessen.

#### Art. 6 Aufgaben, Kompetenzen

Die Vereinsversammlung

- wählt mit 2/3 Mehrheit den Vorstand mit einer Amtsdauer von vier Jahren
- entscheidet mit einfachem Mehr über die Jahresrechnung und die Erteilung der Decharge an den Vorstand
- entscheidet mit 2/3-Mehrheit über Statutenänderungen
- wählt die Mitglieder der Kontrollstelle

### 3.2. Vorstand

#### Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er setzt sich zusammen aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in und zwei Beisitzer/innen. Präsident, Vizepräsident und Kassier sind je zu zweien rechtsgültig unterschriftsberechtigt. Für den Zahlungsverkehr genügt die Einzelunterschrift des Kassiers und des Präsidenten.

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich Rechenschaft ab und informiert laufend über die aktuelle Situation.

#### Art. 8 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selber.

### 3.3. Kontrollstelle

#### Art. 9 Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres zwei Revisor/innen. Die Revisoren legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## **4. Finanzielles**

#### Art. 10 Mittel

Die Mittel setzen sich aus freiwilligen Beiträgen von Spender/-innen, Kollekten und Institutionen zusammen.

Der Verein erhebt keinen Mitgliederbeitrag.

#### Art. 11 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein dessen freies Vermögen.

Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

#### Art. 12 Ansprüche

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch nicht bei Austritt oder Ausschluss.

Art. 13 Rechnungslegung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **5. Schlussbestimmungen**

Art. 14 Auflösung des Vereins

Um den Verein aufzulösen, bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen an die Kirchgemeinde Rohrbach übertragen.

Art. 15 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung in Kraft.

Verein Sozialdiakonie und Bildung der Kirchgemeinde Rohrbach  
p.A. Pfr. Samuel Reichenbach  
Pfarrhaus Summeracher  
4938 Rohrbach

Steuerverwaltung des Kantons Bern  
Recht und Gesetzgebung  
Münstergasse 3  
3011 Bern

Rohrbach, 18. Juni 2004

## **Gesuch um Steuerbefreiung des „Verein Sozialdiakonie und Bildung der Kirchgemeinde Rohrbach“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir ersuchen Sie hiermit, den „Verein Sozialdiakonie und Bildung der Kirchgemeinde Rohrbach“ von den Steuern zu befreien.

### **1) Ausgangslage**

a) Die Kirchgemeinde Rohrbach als öffentlich-rechtliche Körperschaft hat eine Stelle für Kinder- und Jugendarbeit geschaffen. Diese 50%-Stelle wird sowohl durch Steuereinnahmen der Kirchgemeinde als auch durch Spendengelder finanziert. Im Rahmen der Sparmassnahmen des Kantons Bern (Abbau von Pfarrstellen) ist die Kirchgemeinde zudem in weiteren Bereichen auf das freiwillige Mittragen von Gemeindegliedern angewiesen.

b) Zuwendungen an Kirchgemeinden sind, da Kirchgemeinden Kultuszwecke verfolgen, nicht von den Steuern abzugsberechtigt.

c) Dass Kirchgemeinden eine ganze Reihe von gemeinnützigen und öffentlichen Zwecken verfolgen, ist nicht bestritten. Unsere Kirchgemeinde leistet insbesondere folgende öffentliche Zwecke:

- Sie bietet viele Angebote für Kinder und Jugendliche an (Lager, vierzehntägliche Treffen). Zur Betreuung dieser Angebote hat sie die Stelle für Kinder- und Jugendarbeit geschaffen. Diese Angebote stehen allen Kindern und Jugendlichen im Raume der Kirchgemeinde Rohrbach offen. Durch diese Angebote und durch die darin vermittelten Werte leistet die Kirchgemeinde auch einen erheblichen Anteil zur Suchtprophylaxe.
- Sie bietet Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung. Namentlich leistet sie mit öffentlichen Chorprojekten einen kulturellen Beitrag.
- Sie unterstützt notleidende Personen.
- Sie unterstützt Entwicklungs- und Missionsarbeit.

## **2) Vereinsgründung**

Gemäss dem Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994, III.4 steht einer Steuerbefreiung bei gemischter Zielsetzung (teilweise gemeinnützige und teilweise Kultuszwecke) an sich nichts entgegen. „Im Hinblick auf die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen ist jedoch bei gemischter Zwecksetzung für jeden dieser Zwecke regelmässig ein separater Rechtsträger zu schaffen.“ Mit der Gründung des Vereins wollen wir diese beiden Teile – Kultuszwecke und gemeinnützige Zwecke – finanziell entflechten.

Um die Strukturen möglichst einfach zu halten, beschränkt sich der Verein auf die Mittelbeschaffung.

## **3) Budget, Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht**

Da die Gründungsversammlung des Vereins noch nicht stattgefunden hat, können wir diese Beilagen nicht einreichen. Die freiwilligen Gaben, die dieses Jahr für die genannten Bereiche eingehen, dürften ca. Fr. 40'000.- erreichen. Wie die Tätigkeiten geplant sind, ergibt sich klar aus den Statuten.

Wir bitten Sie, unser Gesuch wohlwollend zu prüfen und danken Ihnen herzlich für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen,

Beilage: Statuten